OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-700187/20/MZ

Datum:

Linz, 5. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A P, StA Weißrussland, vertreten durch RA Dr. M H, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. August 2016, GZ: VStV/916300691441/2016, wegen einer Übertretung nach dem Fremdenpolizeigesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. August 2016, GZ: VStV/916300691441/2016, wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 500,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) wegen einer Übertretung nach § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz – FPG verhängt, da sie sich seit 30.05.2012 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalte.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde im Wesentlichen damit, dass die Bf nach negativer Beendigung ihres Asylverfahrens nicht aus Österreich ausgereist sei und dass aus dem vorliegendem Sachverhalt klar hervor gehe, dass die Bf trotz intensiver Bemühungen der Behörden ihre wahre Identität bislang verschleiert habe und dadurch ihre Außerlandesbringung verhindern konnte.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Ihr Rechtsmittel begründend führt die Bf auf das Wesentliche verkürzt aus, dass aufgrund der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vom 22.07.2016, LVwG-700169/2/MZ, mit welchem das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.06.2016, VStV/916300691441/2016, dem der gleiche Tatvorwurf wie nunmehr zugrunde liege, wegen Verletzung des § 44a VStG behoben wurde, die vorliegende Entscheidung die Bf im Grundrecht des Doppelverfolgungs- und Doppelbestrafungsverbots verletze.

III. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 07.08.2017, LVwG-700187/5/MZ, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Das Landesverwaltungsgericht ging in seiner Entscheidung davon aus, dass zwar mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 22.07.2016, LVwG-700169/2/MZ, das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.06.2016, VStV/916300691441/2016, wegen Verletzung des § 44a VStG behoben wurde. Dass die nunmehrige Entscheidung die Bf im Grundrecht des Doppelverfolgungs- und Doppelbestrafungsverbots verletzen würde, vermochte vom Landesverwaltungsgericht jedoch nicht erkannt zu werden, da der nunmehrige Tatvorwurf eben gerade nicht mit dem unzureichenden Vorwurf im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.06.2016, VStV/916300691441/2016 ident sei, nunmehr den gesetzlichen Vorgaben entspreche, und das Strafverfahren in der Entscheidung vom 22.07.2016, LVwG-700169/2/MZ, nicht eingestellt worden sei. Zudem sei auch Verfolgungsverjährung zwischenzeitig nicht eingetreten.

IV. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.01.2018, Ra 2017/21/0185-15, wurde die im vorigen Punkte genannte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof führt in seiner Entscheidung ua folgendes aus:

„Das LVwG hat mit seinem Erkenntnis vom 22. Juli 2016 den erstinstanzlichen Strafbescheid `aufgehoben´. Eine gleichzeitige - im Übrigen in Form eines Beschlusses vorzunehmende - Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens ist nicht erfolgt; sie wäre auch nicht gesetzmäßig gewesen, hat doch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG stets in der Sache selbst zu entscheiden, wenn nicht die Beschwerde zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, wobei hier die Einstellung des Beschwerdeverfahrens nach dem VwGVG und nicht die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 VStG gemeint ist; letztere ist eine Entscheidung in der Sache selbst (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0137). Die vom LVwG vorgenommene Aufhebung kann daher nur als ersatzlose, die Sache endgültig erledigende Aufhebung gedeutet werden (vgl. dazu VwGH 25.3.2015, Ro 2015/12/0003); eine Aufhebung, mit der die Sache weder zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens zurückverwiesen noch endgültig erledigt wird, ist dem VwGVG nämlich - anders als dem VwGG in Bezug auf die nicht meritorischen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes - fremd. Aus der Bindungswirkung einer ersatzlosen Aufhebung folgt aber - auch ohne gleichzeitige Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 45 VStG -, dass in derselben Sache grundsätzlich kein neuer Bescheid ergehen darf (vgl. nochmals VwGH 25.3.2015, Ro 2015/12/0003).

...

Das LVwG vertritt nun den Standpunkt, dass mit dem Bescheid vom 9. August 2016 über eine andere Sache abgesprochen worden sei als mit jenem vom 7. Juni 2016, den das LVwG aufgehoben hatte. Das trifft jedoch nicht zu: Mit beiden Bescheiden wurde die Revisionswerberin gemäß § 120 Abs. 1a iVm § 31 Abs. 1 FPG bestraft, weil sie sich seit dem 30. Mai 2012 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten habe, da sie keine der in § 31 Abs. 1 FPG normierten Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt erfüllt habe. Dass in der Tatumschreibung des Bescheides vom 9. August 2016 die Ziffern des § 31 Abs. 1 FPG einzeln aufgelistet und inhaltlich wiedergegeben wurden (wie es der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu den Fremdengesetzen aus 1992 und 1997 verlangt hatte), vermochte keine neue Sache zu konstituieren (vielmehr hätte diese Konkretisierung auch durch das LVwG selbst in Form einer Maßgabebestätigung erfolgen können, zumal die LPD - in Form der ausdrücklich alle Varianten des § 31 Abs. 1 FPG enthaltenden Strafverfügung - jedenfalls eine ausreichende Verfolgungshandlung gesetzt hatte). Es handelte sich daher um eine Entscheidung in derselben Sache, die nach der ersatzlosen Aufhebung des ersten Bescheides durch das LVwG mit Erkenntnis vom 22. Juli 2016 nicht hätte ergehen dürfen.“

V. Vor dem Hintergrund der im vorigen Punkt zitierten höchstgerichtlichen Entscheidung ist der Beschwerde der Bf stattzugeben und das Verfahren einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung zur Gänze dem im Entscheidungstext zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer